



+ + + NEWSMAGAZIN FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



“Keine Freundschaft kreuzt unseren Lebensweg, ohne darauf Spuren zu hinterlassen.“

Wir möchten an dieser Stelle unserem hochgeschätzten, kürzlich verstorbenen Geschäftsführer und Kollegen Herrn Ralf Kauka gedenken.

Es ist unmöglich, all seine Verdienste in wenige Worte zu fassen. Dennoch möchten wir einige an dieser Stelle besonders hervorheben, die uns neben vielen persönlichen Erinnerungen im Gedächtnis bleiben werden.

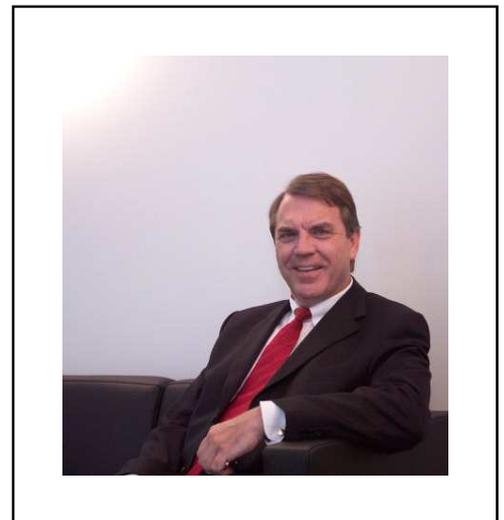
Er hat unsere Kanzlei in über dreißig Jahren mit seiner Kompetenz und Schaffenskraft geprägt und ist dabei auch vielen unserer Mandanten, die er zum Teil über Jahrzehnte hinweg vertraulich und professionell beraten hat, ein wichtiger Partner und Ratgeber gewesen. Seinen Mitarbeitern stand er auch persönlich zur Seite und hat es durch Verständnis und Hilfsbereitschaft ermöglicht, Probleme im privaten und geschäftlichen Bereich zu lösen.

Sein unermüdliches Engagement, sein Antrieb, mit dem er sein Umfeld angespornt hat, sein feiner, tiefsinniger Humor, mit dem er auch schwierige Situationen gemeistert hat, seine höfliche, souveräne und offene Art, mit der er Menschen begegnet ist, sind nur wenige seiner typischen Eigenschaften, die ihn für uns zu einem langjährigen Wegbegleiter gemacht haben, der eine große Lücke hinterlässt.

Wir denken in diesen Tagen auch an seine Frau Angelika, die ihrem Mann durch ihre Mitarbeit bei NPP über viele Jahre eine sehr große Stütze und uns eine liebe, herzliche und geschätzte Kollegin war.

NPP war für Herrn Kauka neben seiner Familie das Wichtigste in seinem Leben. Seine Verdienste werden hier in unserer Kanzlei nicht vergessen und sein Werk in seinem Sinne fortgeführt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NPP



Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, StB'in

Recht.....

Boris Nolting, Rechtsanwalt

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft.....

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500

Herausgegeben von:



**NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

INHALT

	Seite		
Steuern		Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Ergänzungsbilanzen abweichend von Behandlung in Gesamthandsbilanz	5
Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegeln	3	Abgeltungsteuer: Schuldzinsen als Werbungskosten	5
Einkünfteerzielungsabsicht bei längerer Generalsanierung	3	Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten	5
Anerkennung von Verlusten einer Gesellschaft, die ihre Geschäfts- tätigkeit bis zur Liquidation nie aufgenommen hat	3	Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen	6
Vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft: Zulässigkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener oder abgezogener Verluste mit späterem Veräußerungsgewinn	4	Wegen verspäteter Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks zu Unrecht gewährte Vorsteuer führt ggfs. zur Berichtigung in Folgejahren	6
Mehraufwendungen der Verpflegung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei Wegzug vom Beschäftigungsort	4	Kein erneuter Einspruch nach einer Teileinspruchsentscheidung möglich	6
Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen	4	Steuerbescheide sind nur in Ausnahmefällen nichtig	6
Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten	5		
		Wirtschaftsprüfung	
		DRSC: E-DRS 32 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss veröffentlicht	7
		E-Rechnung: Studie zur elektronischen Rechnungsabwicklung	7
		Recht	
		Ungekündigtes Arbeitsverhältnis Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld	7
		Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets	8
		Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts	8

Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein

Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranla-

gungszeitraum nicht übersteigen. Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig.

In einem weiteren Fall hatte eine Karnevalsgruppe Merchandisingartikel in Höhe von 5.000 € verkauft. Auch in dem Fall überstiegen die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit nicht die neu festgesetzten Grenzen.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung

Nach dem Kauf eines vermieteten sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses wirkte der Grundstückseigentümer auf die Beendigung sämtlicher Mietverhältnisse hin, um eine Komplettanierung des Hauses durchführen zu können. Im Jahr 1999 zogen die letzten Mieter aus. Im Jahr 2011 erfolgte die Generalsanierung des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fast keine Vermietungseinkünfte erzielt,

sodass das Finanzamt die Werbungskostenüberschüsse (Verluste) für die Jahre 2002 bis 2007 nicht anerkannte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen, sind auch während der Leerstandszeiten als Werbungskosten abziehbar, solange

der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im entschiedenen Fall hat der Vermieter allerdings den zeitlich begrenzten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten. Er hatte über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren nichts unternommen, um die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten.

Anerkennung von Verlusten einer Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit bis zur Liquidation nie aufgenommen hat

Gesellschafter einer GmbH & Co. KG hatten Gesellschaftsanteile einer GmbH erworben. Etwa ein Jahr später ließen sie eine Kommanditgesellschaft (KG) ins Handelsregister eintragen. Die GmbH war als Komplementärin zur alleinigen Geschäftsführung der KG befugt. Bis zur Löschung im Handelsregister vergingen fünf Jahre, ohne dass die Gesellschaft wirtschaftlich aktiv wurde. Sie erzielte laufend geringe Verluste. Das Finanzamt verweigerte deren Anerkennung mit der Begründung, dass jegliche Gewinnerzielungsabsicht gefehlt habe.

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt als Gewerbebetrieb die Tätigkeit einer Personengesellschaft, deren

Absicht es ist, Einkünfte zu erzielen und eine als Komplementärin fungierende Kapitalgesellschaft, die die Geschäftsführung ausübt. Dabei besteht keine Verpflichtung, ein gewerbliches Unternehmen auszuüben. Aus diesem Grund gehört auch eine Vermietungseinkünfte erzielende GmbH & Co. KG als sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft zu den betroffenen Unternehmungen. Es muss aber in jedem Fall die Absicht vorhanden sein, einen gewerblichen Totalgewinn zwischen der Betriebsgründung und der Betriebsbeendigung zu erzielen. Die Tätigkeit darf allerdings nicht dazu bestimmt oder geeignet sein, persönliche Neigungen der Gesellschafter zu befriedigen, oder dem Zweck dienen, wirtschaftliche Vorteile außerhalb der

Einkunftssphäre zu erzielen. Ansonsten müssen zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.

Während einer Anlaufphase ist auch bei laufenden Verlusten von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Es ist kein Indiz für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Betrieb wieder eingestellt wird, ohne eine Geschäftstätigkeit aufgenommen zu haben.

Vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft: Zulässigkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener oder abgezogener Verluste mit späterem Veräußerungsgewinn

Eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erzielte einen laufenden Überschuss aus der Vermietung und einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf ihres Grundstücks. Diese positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die aus dem Grundstücksverkauf resultierenden Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnete sie mit in früheren Jahren entstandenen, aber nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten. Das Finanzamt lehnte

eine Verrechnung ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten nicht miteinander verrechnet werden dürften.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen: Die für die einzelnen Kommanditisten festgestellten verrechenbaren Verluste sind mit den positiven Einkünften aus der Vermietung und dem Gewinn aus dem Veräußerungsgeschäft verrechenbar. Ausschlaggebend dafür ist, dass Gesellschafter von gewerblich tätigen GmbH & Co. KGs nicht anders

behandelt werden sollen als solche mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Verrechenbare Verluste mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Dabei ist die Art der Einkünfte unerheblich. Es kommt allein auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an.

Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei Wegzug vom Beschäftigungsort

Ein Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat zog er mit seiner Frau an einen anderen Ort. Er nutzte die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen beibehaltene Wohnung als Zweitwohnung weiter. Für die ersten drei Monate nach der Begründung des Familienwohnsitzes machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund seiner vorliegenden doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanz-

amt lehnte seinen Antrag ab, weil er bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Dadurch sei die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies ist der Fall, wenn zu einer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort unter-

haltenen Wohnung ein zweiter Haushalt begründet wird. Dies gilt auch, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Deshalb ist auch die Geltendmachung von Mehraufwendungen für Verpflegung zulässig. Während des berücksichtigungsfähigen Dreimonatszeitraums ist es unbedeutend, ob der Ansatz zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen kann, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfällt.

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind.

Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin gab in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Auto als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € an. Das Finanzamt ließ nur die Entfernungskilometer gelten.

Vor Gericht bekam die Lehrerin Recht.

Der Lehrerin kam zugute, dass sie nicht nur eine Betriebsstätte hatte, sondern ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung zukam, galten für sie die gleichen Regeln wie für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die

Fahrten absetzbar. In einem anderen Verfahren hatte der BFH entschieden, dass die Aufwendungen eines Selbständigen für regelmäßige Autofahrten zu seinem einzigen Auftraggeber nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Hinweis: Auch nach der Änderung des Reisekostenrechts sind die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsorten grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Steuern

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten

Ob eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt, hängt u. a. auch von der Feststellung ab, wo sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses eines Arbeitnehmers befindet. Hält sich ein Arbeitnehmer zusammen mit einem Lebensgefährten in dem beruflich begründeten Zweithaushalt auf, bedeutet das noch nicht, dass dort auch der

Lebensmittelpunkt liegt.

Die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung eines Arbeitnehmers kann dessen Lebensmittelpunkt darstellen, auch wenn er sich den überwiegenden Teil des Jahres mit seinem Lebensgefährten am Beschäftigungsort aufhält. Hier kommt es auf die

Gesamtwürdigung des Einzelfalles an.

Mit diesem Urteil des Bundesfinanzhofs wird die bisher für berufstätige Ehegatten geltende Rechtsprechung auch auf unverheiratete Lebensgefährten ausgedehnt.

Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Ergänzungsbilanzen abweichend von Behandlung in Gesamthandsbilanz

Werden Anteile an einer Personengesellschaft erworben und liegt der Kaufpreis hierfür über dem Buchwert in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft, ist der übersteigende Betrag in einer positiven Ergänzungsbilanz des Erwerbers auszuweisen und dort abzuschreiben.

In einem vom Bundesfinanzhof ent-

schiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer KG von seinen Mitgesellschaftern einen Anteil an einem Containerschiff erworben. Den über dem Buchwert liegenden Kaufpreis stellte er in eine Ergänzungsbilanz ein und verteilte diesen Betrag analog der Behandlung in der Gesamthandsbilanz auf die dort ausgewiesene Restnutzungsdauer des Schiffs, die aber geringer als die tat-

sächliche Restnutzungsdauer war.

Das Gericht entschied, dass für die Ergänzungsbilanz eine eigene Nutzungsdauer zu bestimmen ist. Der Kommanditist konnte somit weniger AfA geltend machen.

Abgeltungsteuer: Schuldzinsen als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass im Veranlagungszeitraum 2008 (vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer) angefallene Schuldzinsen bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Werbungskostenabzugsverbot ist erstmalig ab dem Veranlagungs-

zeitraum 2009 anzuwenden.

Im Streitfall hatte ein Anleger eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, belastet wurden. Während das Finanzamt den Werbungskostenabzug ablehnte, gab das Finanzgericht der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Die Abgeltungsteuer sollte erst ab dem 01.01.2009 gelten. Das Werbungskostenabzugsverbot gilt für Kapitalerträge im Kalenderjahr ihres Zuflusses, d. h. auch erst ab 2009. Der BFH sah keine Anhaltspunkte dafür, das Werbungskostenabzugsverbot auf Kapitalerträge anzuwenden, die zwar nach dem 01.01.2009 zugeflossen, aber bereits vorher angefallen sind.

Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten

Erzielt ein Steuerzahler Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, z. B. aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, ist der ggf. zustehende Abzugsbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer von höchstens 1.250,00 € nicht mehrfach, sondern nur einmal zu gewähren. Die getätigten Aufwendungen sind entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen. Bildet das Arbeitszimmer den

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, bleibt - entgegen dem Gesetzeswortlaut - für den Zeitraum von 2007 bis 2009 der Abzug der Kosten in voller Höhe auch dann möglich, wenn für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Damit wird die in 2010 rückwirkend ab 2007 eingeführte Regelung entschärft, dass für den unbeschränkten Abzug

kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung gilt ein qualitativer Maßstab. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind.

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen

Ein Unternehmer kann sein Recht auf Vorsteuerabzug erst dann ausüben, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Er trägt die Darlegungs- und Feststellungslast, muss bei Verlust der Rechnung also nachweisen, dass er Leistungen von einem

Unternehmer für sein Unternehmen bezogen hat und eine ordnungsgemäße Rechnung in Besitz hatte. Dafür stehen ihm alle nach der Finanzgerichtsordnung verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel offen (z. B. Kopien oder Zeugen). Ein Beweisantrag

auf Vernehmung von Zeugen ist nur dann hinreichend substantiiert, wenn er sich auf das Vorliegen einer Originalrechnung für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung bezieht.

Wegen verspäteter Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks zu Unrecht gewährte Vorsteuer führt ggfs. zur Berichtigung in Folgejahren

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch außerunternehmerische Zwecke (z. B. zu eigenen Wohnzwecken), hat er ein Wahlrecht: Er kann das Gebäude in vollem Umfang, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder überhaupt nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnungsentcheidung muss er im Zeitpunkt des Leistungsbezugs treffen und diese Entscheidung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, spätestens aber bis zum 31.05. des Folgejahrs dokumentieren. Dokumentiert er nicht rechtzeitig die (teilweise) Zuordnung zum Unternehmensvermögen, kann er die Umsatzsteuer auf die Eingangsleistungen (z. B. Bauleistungen) nicht als Vorsteuer

abziehen. Hat das Finanzamt in einem nicht mehr änderbaren Umsatzsteuerbescheid gleichwohl die Vorsteuern anerkannt, erfolgt in den nächsten zehn Jahren (Berichtigungszeitraum) eine Vorsteuerberichtigung dergestalt, dass jedes Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert wird.

Die Verwendung für außerunternehmerische Zwecke führt nicht zu einer der Umsatzsteuer unterliegenden Verwendungsentnahme. Diese setzt nämlich voraus, dass die Verwendung zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Rechtslage im Veranlagungszeitraum der Verwendung. Da besteht aber

gerade im Fall der nicht rechtzeitigen Zuordnung zum Unternehmensvermögen keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Ob das Finanzamt für den Veranlagungszeitraum des Leistungsbezugs die Vorsteuer zu Unrecht berücksichtigt hat, spielt keine Rolle.

Zu beachten ist, dass auch bei rechtzeitiger voller Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, soweit das Gebäude für außerunternehmerische Zwecke genutzt wird und es nach dem 31.12.2010 angeschafft oder mit der Herstellung begonnen worden ist.

Kein erneuter Einspruch nach einer Teileinspruchsentscheidung möglich

Eheleute wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt berücksichtigte in dem Bescheid nur zum Teil vom Ehemann geltend gemachte Reisekosten. Mit dem eingelegten Einspruch beantragte das Ehepaar lediglich, als außergewöhnliche Belastung geltend gemachte Krankheitskosten ohne eine zumutbare Belastung anzuerkennen. Noch während der laufenden Einspruchsfrist lehnte das Finanzamt diesen Antrag durch eine Teileinspruchsentscheidung ab. Nachfolgend, aber auch noch innerhalb

der Einspruchsfrist, legten die Eheleute nochmals Einspruch gegen den ursprünglichen Einkommensteuerbescheid ein, um die erklärungs-gemäße vollständige Berücksichtigung der Reisekosten zu beantragen.

Das Finanzamt lehnte den Antrag durch eine erneute Einspruchsentscheidung als unzulässig ab. Ein Einspruch gegen eine Einspruchsentscheidung sei unzulässig, auch wenn er noch innerhalb der noch nicht abgelaufenen Rechtsbehelfsfrist eingelegt

werde.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung. Ein Einspruchsverfahren wird durch einen Abhilfebescheid oder eine Einspruchsentscheidung abgeschlossen. Letztere kann nur noch mit der Klage angefochten werden. Gegenstand der Klage ist der Einkommensteuerbescheid unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die das Finanzamt in der vorherigen Teileinspruchsentscheidung der Einkommensbesteuerung zu Grunde gelegt hat.

Schätzungsbescheide sind nur in Ausnahmefällen nichtig

Gibt ein Steuerzahler seine Einkommensteuererklärung nicht ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist das Finanzamt zur Schätzung der Bemessungsgrundlagen berechtigt und verpflichtet. Das Schätzungsergebnis muss schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Erst wenn dieser Schätzungsrahmen überschritten wird, ist die Schätzung als rechtswidrig einzustufen und

der Steuerbescheid kann erfolgreich angefochten werden. Allerdings kann sich das Finanzamt an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren, denn möglicherweise sollen Einkünfte verheimlicht werden und durch die Nichtabgabe der Steuererklärung ist die Schätzung erst erforderlich geworden. Erst bei einer Strafschätzung, wenn das Finanzamt sich also

nicht an den wahrscheinlichen Besteuerungsgrundlagen orientiert, sondern bewusst und willkürlich zum Nachteil des Steuerzahlers geschätzt hat, kann der auf der Schätzung beruhende Steuerbescheid nichtig sein. Einer Anfechtung des Steuerbescheids bedarf es dann nicht.

DRSC: E-DRS 32 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss veröffentlicht

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat einen Standardentwurf "Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss" (E-DRS 32) veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung des Standardentwurfs „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ (E-DRS 32) soll eine Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen erreicht und die in diesem Zusammenhang bestehenden

wesentlichen Zweifelsfragen ausgeräumt werden. Damit soll eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sichergestellt und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses gestärkt werden.

Den Ausgangspunkt der Erarbeitung des Standards bildete eine kritische und umfassende Durchsicht der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu konkretisierenden Anforderungen an immaterielle Vermögensgegenstände. Insbesondere die Änderung des Akti-

vierungsverbots von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in ein Aktivierungswahlrecht führt zu einem weiteren Bedarf an Konkretisierungen.

Der Standardentwurf E-DRS 32 steht auf der Internetseite des DRSC (www.drsc.de) zum Download bereit. Stellungnahmen können bis zum 17.07.2015 eingereicht werden.

Wirtschaft aktuell

E-Rechnung: Studie zur elektronischen Rechnungsabwicklung

Das papierlose Büro bleibt ein Wunschbild: 69 Prozent der Unternehmen drucken elektronisch eingegangene Rechnungen zur Weiterbearbeitung auf Papier aus. Das zeigt eine Studie des eBusiness-Lotsen Ostbayern, die das Forschungsinstitut ibi research an der Universität Regensburg als Träger eines eBusiness-Lotsen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführt hat. Ein weiteres Ergebnis: Viele Unternehmen sind unsicher in Bezug auf die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Auch wenn die Digitalisierung der internen Prozesse oftmals schon weit fortgeschritten ist, immerhin über ein Drittel

der Unternehmen bevorzugen elektronische gegenüber Papierrechnungen, besteht damit noch deutliches Potential für Effizienzsteigerungen. Dies gilt umso mehr, als Unternehmen elektronische Rechnungen hauptsächlich wegen der Kosten- und Effizienzvorteile nutzen, die sie sich von digitalen Rechnungsformaten versprechen. Neben der organisatorischen und technischen Umsetzung besteht bei den Unternehmen vor allem Informationsbedarf in Bezug auf die rechtliche Situation. Oftmals ist hier jedoch nicht mehr als Grundlagenwissen vorhanden.

Aber gerade in diesem Bereich hat sich durch die neuen und bereits wirksamen

„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) in jüngster Zeit einiges getan (Quelle: ibi research an der Universität Regensburg).

Für die Studie wurden im Februar und März 2015 insgesamt 356 Unternehmen aller Branchen und Unternehmensgrößen befragt. Die Studie ist kostenfrei erhältlich unter:

www.elektronische-rechnungsabwicklung.de

www.ebusiness-lotse-ostbayern.de

Recht

Arbeits- und Sozialrecht

Ungekündigtes Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld

Arbeitgeber dürfen die Zahlung von Urlaubsgeld davon abhängig machen, dass bei Auszahlung des Urlaubsgelds ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht. Sie dürfen dies sogar in vorformulierten Vertragsbedingungen mit Arbeitnehmern vereinbaren. So lautet eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

Es ging um eine Arbeitnehmerin, der in einem Standard-Arbeitsvertrag ein Urlaubsgeld von 2,4 % des monatlichen Bruttoentgelts pro genommenen Urlaubstag zugesichert worden war. Dieser Arbeitsvertrag bestimmte weiter, dass das Urlaubsgeld am Monatsende

ausgezahlt werde und dass Voraussetzung für die Auszahlung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis sei. Mit Schreiben vom 22.03.2011 kündigte der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin zum 30.09.2011. Mit ihrer Klage begehrte die Arbeitnehmerin die Zahlung des Urlaubsgelds für 30 Urlaubstage.

Ihre Klage blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts wurde die Arbeitnehmerin durch das Erfordernis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses nicht unangemessen benachteiligt. Die betreffende Klausel des Arbeitsvertrages sei auch eindeutig. Es sei dem Arbeitgeber nicht

schlechthin versagt, Sonderzahlungen mit Bindungsklauseln zu versehen, solange die Zahlungen nicht (auch) Gegenleistung für schon erbrachte Arbeit seien. Die Auslegung des Arbeitsvertrages ergebe, dass die Zahlung des Urlaubsgelds im vorliegenden Fall die Honorierung einer erwiesenen Betriebstreue bezwecke. Deshalb hänge der Anspruch auf sie nicht von den erbrachten Arbeitsleistungen ab, sondern vom Bestand des Arbeitsverhältnisses. Dieses sei aber vor der Auszahlung gekündigt worden, sodass die Arbeitnehmerin die betreffenden Beträge nicht verlangen könne.

Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets

Wenn Arbeitnehmer während der Arbeitszeit das Internet extensiv für private Zwecke nutzen, berechtigt dies den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es sich um seit Langem beschäftigte Mitarbeiter handelt. In einem solchen Fall ist auch keine vorherige Abmahnung erforderlich, wie das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vor kurzem entschieden hat.

In dem betreffenden Fall wurde dem Arbeitnehmer, der seit 21 Jahren für seinen Arbeitgeber tätig war, vorgeworfen, er habe über 17.000 Dateien zu privaten Zwecken auf seinen Arbeitsplatzrechner heruntergeladen. Dies habe nicht nur zu Störungen anderer Datentransfers des Unternehmens geführt, sondern das Netzwerk des Unternehmens auch der erheblichen Gefahr einer Vireninfiltration ausgesetzt. Schließlich habe der Arbeitnehmer, während er sich mit dem Internet und den heruntergeladenen Dateien beschäftigte, keine Arbeitsleistung erbracht, für die er aber bezahlt worden sei.

Die vom Arbeitgeber nach Anhörung des Arbeitnehmers und des Betriebsrats ohne Abmahnung ausgesprochene Kündigung hielten sowohl das Arbeitsgericht als auch das Berufungsgericht für sozial gerechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht stellte hierzu fest, der Arbeitnehmer habe durch die extensive Nutzung des Internets während seiner Arbeitszeit gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen privater Nutzung des Internets komme in Betracht, wenn entweder der Arbeitnehmer entgegen einem ausdrücklichen Verbot oder einer einschlägigen Abmahnung das Internet für private Zwecke nutze, oder wenn eine Nutzung in einem solchen Ausmaß erfolge, dass der Arbeitnehmer nicht annehmen könne, dies sei vom Einverständnis des Arbeitgebers gedeckt.

Zwar hatte der betreffende Arbeitnehmer bestritten, die Dateien heruntergeladen zu haben, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte das Gericht hieran aber keine Zweifel. Dabei werte-

te es zu seinen Lasten, dass er nach eigenem Eingeständnis bei einer von dem Arbeitgeber durchgeführten Befragung zunächst falsche Angaben gemacht und danach ohne Absprache mit dem Arbeitgeber Dateien von seinem Rechner gelöscht hatte.

Einer Abmahnung habe es vorliegend nicht bedurft, denn der Arbeitnehmer habe damit rechnen müssen, dass sein Arbeitgeber nicht damit einverstanden war, wenn er seine Arbeitsleistung in der Zeit der Befassung mit dem Internet und den daraus heruntergeladenen Dateien nicht erbringt und gleichwohl eine entsprechende Vergütung beansprucht. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitgeber keine klarstellenden Nutzungsregelungen für den Betrieb aufgestellt hat. Letztlich habe sich der Arbeitnehmer über lange Zeiträume von seinem Arbeitgeber für Arbeitsleistungen bezahlen lassen, die er tatsächlich nicht erbracht hat. Darin liege eine dauerhafte nicht reparable Störung des wechselseitigen Vertragsverhältnisses, die eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertige.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 12. Juni 2015

Allgemeines Zivilrecht

Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wegen des Todes des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters analog zum Vereinsrecht die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragt.

Der Bundesgerichtshof lehnte letztinstanzlich die Bestellung eines Notgeschäftsführers ab, weil die GbR im Gegensatz zum Verein, bei dem ein ordentlich bestellter Vorstand fehlt, durch den Wegfall des geschäftsführenden Gesellschafters nicht handlungsunfähig wird. Der Wegfall des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters führt nämlich - ebenso wie bei Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder Amtsniederlegung - zur Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der verbliebenen Gesellschafter, so dass es der Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht bedarf.

Soweit etwa im Hinblick auf den Ausschluss des geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafters rechtliche Unsicherheiten bestehen, kann die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch eine einstweilige Verfügung vorläufig geregelt werden. Bei dringendem Handlungsbedarf wegen einer Gefahr für die Gesellschaft oder ihr Vermögen, die keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung der Gesellschafter duldet, hat jeder einzelne Gesellschafter die Befugnis zu den Maßnahmen, die zur Erhaltung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands oder der Gesellschaft selbst notwendig sind. Schließlich kann auch der Gefahr der Mitwirkung eines Gesellschafters, die sich nachträglich als unwirksam herausstellt, durch die Bestellung eines Betreuers für den geschäftsunfähigen Gesellschafter und einen Einwilligungsvorbehalt begegnet werden.